

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2018** wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge	16.530.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	16.330.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.479.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.684.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.631.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.014.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.500.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.461.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- **der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 19.611.000 €**
- **der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 21.160.600 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.500.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **2.800.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.700.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 545 % |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 415 % |
| 2. Gewerbesteuer | | auf 380 % |

§ 6

1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 25.000 € je Einzelfall überschreiten.
2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 250.000 €

Visselhövede, den _____
St a d t V i s s e l h ö v e d e

Ralf Goebel
Bürgermeister